

Antrag 184/I/2024**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Kein Einfallstor für Bespitzelung und Rassismus durch den Paragraphen 129 zur Bildung einer kriminellen Vereinigung**

1 In letzter Zeit nimmt die öffentliche Debatte um den §129
2 Strafgesetzbuch zu. Besonders umstritten ist die Anwen-
3 dung des Paragraphen auf die sogenannte "Letzte Genera-
4 tion". Auch im Kontext der Verurteilung von Lina E. spielt
5 der Paragraph eine zentrale Rolle, der seitens der Bun-
6 desanwaltschaft angeführt wurde, um u.a. die lange Un-
7 tersuchungshaft gegen Lina E. zu rechtfertigen und auch
8 Bundesinnenministerin Nancy Faeser hat neuerdings Plä-
9 ne mit dem Paragraphen.
10
11 Dieser Paragraph besagt, dass die Gründung oder Mit-
12 gliedschaft einer Vereinigung unter Strafe gestellt wird,
13 deren Ziel es ist Straftaten zu begehen. Diese Straftaten
14 müssen dabei mit mindestens zwei Jahren Haft bestraft
15 werden können, das sind Bagatelldelikte wie Ladendieb-
16 stahl. Schon das Planen der entsprechenden Straftaten
17 kann mit fünf Jahren Haft geahndet werden, wenn sie in-
18 nerhalb einer „Kriminellen Vereinigung“ geschehen. Wei-
19 terhin ist der Begriff der "Vereinigung" definiert, diese
20 muss auf längere Dauer angelegt sein, eine klare Struk-
21 tur und Rollenverteilung bzw. Hierarchie aufweisen und
22 die Mitglieder müssen sich einem übergeordneten Ziel
23 verpflichtet fühlen. Eine Besonderheit des Paragraphen
24 ist es, dass bereits der Verdacht ausreichend ist, um die
25 Verdächtigen konspirativ zu überwachen. Das heißt, dass
26 grundrechtsverletzende Maßnahmen, wie die Überwa-
27 chung von Privatwohnungen, Telekommunikationen usw.
28 eingesetzt werden dürfen. Das ist ein Grund, warum der
29 §129 auch als "Gesinnungsparagraph" bezeichnet wird,
30 der genutzt wird, um über eine Bewegung oder Szene In-
31 formationen nach dem "Was man hat, hat man"-Prinzip
32 zu gewinnen.
33
34 Dies geschah jahrelang bei den Ultras des Vereins "Che-
35 mie Leipzig" die jahrelang mit eigentlich grundgesetzwid-
36 rigen Mitteln überwacht wurden - und es am Ende nie
37 zu einer Verdachtsbestätigung kam. Ein weiteres Beispiel
38 dafür ist die Webseite "linksunten.indymedia". Auch ge-
39 gen die Betreiber dieser Webseite wurde fast fünf Jahre
40 u.a. wegen §129 StGB ermittelt - am Ende kam es auch
41 hier nicht zu einer entsprechenden Verurteilung. Auch die
42 sog. "Letzte Generation" wurde mit diesen Mitteln über-
43 wacht, auch als der Verdacht nicht rechtlich bestätigt war.
44 Im Gegenteil: Die Staatsanwaltschaft Berlin hat sogar ei-
45 nen Beschluss gefällt, dass die "Letzte Generation" keine
46 kriminelle Vereinigung sei, was die Justizsenatorin Baden-
47 berg nochmal aus politischen Gründen überprüfen ließ.

48 Solche politischen Eingriffe in Ermittlungen, die sich auf
49 diesen Paragraphen beziehen, sind nicht überraschend,
50 sondern zeigen vielmehr die politische Dimension des Pa-
51 ragraphens. Relevant ist hier, dass auch die bloße Unter-
52 stützung einer solchen Vereinigung nach §129 strafbar
53 ist. Dies hat das Potential, Unterstützung für die “Letz-
54 te Generation” und auch Solidaritätsbekundungen mit Li-
55 na E. zu kriminalisieren. Im Falle der sogenannten “Letz-
56 ten Generation” wurde dies deutlich, als die Bayerischen
57 Ermittlungsbehörden einen entsprechenden Hinweis auf
58 die mögliche Strafbarkeit der Unterstützung auf die be-
59 schlagnamte Webseite der “Letzten Generation” schal-
60 teten.

61

62 Bis zu der Reform des Paragraphen 2017 galt, dass von ei-
63 ner kriminellen Vereinigung eine “erhebliche Gefahr für
64 die öffentliche Sicherheit” ausgehen müsse, dies betraf
65 Strafen, die mindestens mit fünf Jahren, nicht wie heute
66 mit zwei Jahren Haft bestraft wurden.

67

68 Die „Letzte Generation“ wurde wegen des Strafbestands
69 der “Nötigung” verfolgt, eine Tat, die “nur” mit einem
70 Haftrahmen von bis zu drei Jahren verfolgt wird, ein Baga-
71 telldelikt, aber keine erhebliche Gefahr für die öffentliche
72 Sicherheit”. Sich darauf zu stützen, dass die Vergehen eine
73 gefühlte Bedrohung darstellen, das lehnen wir ab!

74

75 Durch die geringen Hürden zu einer „Kriminellen Vereini-
76 gung“ erklärt zu werden, ist der Paragraph uferlos gewor-
77 den. Unserem liberalen Rechtsstaat steht es nicht gut zu
78 Gesicht, wenn seine Paragraphen zu stark Auslegungssa-
79 che sind, im Gegenteil, sie müssen engmaschig und ein-
80 deutig sein.

81

82 Nicht, dass das nicht schon schlimm genug wäre, nun
83 plant Innenministerin Nancy Faeser noch eine Reform
84 des Paragraphen zur Bekämpfung von „Clankriminalität“.
85 Das ideologische Ziel der Vereinigungen soll nun wegfal-
86 len auch Wirtschaftskriminalität soll nun als ausreichend
87 angesehen werden, wenn Angehörige eines angeblichen
88 „Clans“ in einer solchen „Vereinigung“ Mitglied sind, dann
89 sollen sie abgeschoben werden, ohne Verurteilung. Wie
90 man in den bisherigen Fällen gesehen hat, reichen schon
91 Chat-Nachrichten um solch einer Vereinigung anzuge-
92 hören. Diesen schwammigen Kriterien nach sollen Men-
93 schen ohne Verurteilung nun also abgeschoben werden,
94 nur weil sie einer Familie angehören, weil sie den falschen
95 Nachnamen tragen. Diese restriktive und rassistische Po-
96 litik lehnen wir ab.

97

98 Wir fordern eine Reform der § 129 ff. Strafgesetzbuch un-
99 ter Berücksichtigung folgender Punkte:

100 • 129 ist als Grundtatbestand neuzufassen und auf

- 101 die Begehung von Straftaten mittlerer Kriminali-
102 tät zu beziehen. Bagatelldelikte der leichten Kri-
103 minalität sind dabei grundsätzlich auszuschließen.
104 Die Mindeststrafe für strafbestandserfüllende Ta-
105 ten soll bei mindestens fünf Jahren liegen (ohne die
106 Erhöhung der Strafe, die durch das Begehen in einer
107 Vereinigung miteinhergeht)
- 108 • Es sind konkrete Vorgaben für die Organisation, Pla-
109 nung und Struktur einer Vereinigung zu entwickeln.
 - 110 • Die Strafandrohung (die mögliche Strafe) des § 129
111 neuer Fassung ist herabzusetzen.
 - 112 • Schwere Eingriffe in Grundrechte durch intensive Er-
113 mittlungsmaßnahmen, wie das Abhören von Kom-
114 munikation, dürfen nicht länger auf einem bloßen
115 Verdacht der Gründung oder Beteiligung einer krimi-
116 nellen Vereinigung beruhen. Dafür darf der Para-
117 graph nicht mehr als sogenannte Katalogtat geführt
118 werden.
 - 119 • Für schwerkriminelle Vereinigungen, die auf die Be-
120 gehung schwerwiegender Taten organisierter Kri-
121 minalität wie Mord, Totschlag, Schutzgelderpres-
122 sungen oder Geldwäsche gerichtet sind, soll ein
123 eigener Straftatbestand (Qualifikation) geschaffen
124 werden.
 - 125 • Von kriminellen wie terroristischen Vereinigungen
126 muss eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicher-
127 heit ausgehen.
 - 128 • Eine Reform wie von Nancy Faeser eingebracht ist
129 abzulehnen
- 130